



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 4. März 1909.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Kadstein, Kreis Neustadt, beabsichtigt den Bau einer Brücke über das Rülzer Wasser im Zuge des nördlich von der Domäne Kadstein abgehenden Verbindungsweges zwischen dem Dorfe Kadstein und der nächsten Eisenbahnhaltstelle Krobusch und hat dazu die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht. Der Bezirksausschuß hat demzufolge die Anhörung der Beteiligten gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 und die örtliche Prüfung des Planes durch den Regierungsrat Dr. Ziehm als Mitglied des Bezirksausschusses und den Regierungs- und Baurat Schnack aus Oppeln angeordnet.

Zu diesem Zwecke ist Termin auf Donnerstag, den 18. März d. J., Vormittags 9³/₄ Uhr auf der Domäne Kadstein anberaumt, zu welchem hierdurch alle Beteiligten mit der Aufforderung geladen werden, etwaige Einwendungen gegen die geplante Brücke bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich bis 16. März, spätestens aber im Termin anzubringen.

Spätere Einwendungen werden nicht mehr gehört werden.

Das Projekt nebst Zeichnungen und Erläuterungsbericht können bis 12. März auf der Domäne Kadstein eingesehen werden.

Oppeln, den 27. Februar 1909.

Der Bezirksausschuß.

Der Vorsitzende. J. B. gez. Hiersemenzel.

Betrifft die Staatssteuer-Zu- und Abganglisten für das II. Halbjahr 1908.

I. Unter Bezugnahme auf Artikel 88 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommen- und Ergänzungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 — Sonderbeilage zum Stück 40 des Amtsblattes für 1906 — werden die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises hiermit aufgefordert, die Zu- und Abganglisten für das II. Halbjahr 1908 über die Einkommen- und Ergänzungsteuer nach den Mustern XXVI und XXVII der genannten Ausführungsanweisung in einfacher Ausfertigung mit den zur Begründung gehörigen Belägen in der Zeit vom 15. bis 20. März d. J. an mich einzureichen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Die Listen sind getrennt nach den Steuern

- a) von physischen Personen mit Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark,
- b) von physischen Personen mit höherem Einkommen und von nichtphysischen Personen aufzustellen. Erstere erhalten auf der Titelseite die Bezeichnung „1“, letztere die Bezeichnung „2“.

Für die Unterscheidung der Steuerpflichtigen nach dem höheren und geringeren Einkommen bleibt die Veranlagung für das Steuerjahr 1908 — ohne Rücksicht auf etwaige Veränderungen, welche durch Zu- oder Abgang in der Höhe des veranlagten Steuerfalles innerhalb des Steuerjahres eintreten — maßgebend.